

Entschuldigungspflicht

Aufgrund der gesetzlich geregelten Schulpflicht muss jeder Schüler insgesamt zehn (Schul-) Jahre lang eine Schule besucht haben. Das bedeutet auch, dass die **Teilnahme am Unterricht verpflichtend** ist.

Auch die fleißigsten Schüler haben einmal eine Erkältung oder eine wichtige Verpflichtung, die sie hindert, am Unterricht teilzunehmen oder ihre Hausaufgaben erledigen zu können. Wichtig ist, dass Sie die Schule rechtzeitig und angemessen darüber informieren. Ob es die Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf ist, Bauchschmerzen – in solchen Fällen können Sie Ihr Kind für das Fehlen am Unterricht entschuldigen oder müssen es im Vorhinein beurlauben lassen – allerdings nicht vor bzw. nach Ferienzeiten.

Was ist bei der Entschuldigung zu beachten?

Anruf im Sekretariat Georg-Elser-Schule Königsbrunn **07328 9625-60 oder -65**, informieren Sie die Schule bestenfalls noch **vor Unterrichtsbeginn oder per Mail an info@georg-elser-schule.de**

Entschuldigungsschreiben:

Über die telefonische Information hinaus, erwartet die Schule eine schriftliche Mitteilung mit Angabe des Grundes, des Zeitraums, Datum und Unterschrift.

Geben Sie Ihrem Kind bei der Rückkehr in die Schule eine Entschuldigung mit - oder lassen Sie uns diese – bei längerer Fehlzeit – **spätestens am dritten Tag** der Schule zukommen.

Wenn Schülerinnen und Schüler keine Lust haben oder sich vor bestimmten Unterrichtseinheiten drücken wollen, können sie so manches Herz erweichen. Aber denken Sie daran: Es obliegt der Schule, den angegebenen Grund anzuerkennen. Bei begründeten Zweifeln, ob der Unterricht tatsächlich aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von Ihnen ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen. Im Kostenfall haben Sie dann dafür aufzukommen.

Unentschuldigtes Fehlen bei einem Leistungsnachweis, Klassenarbeit, Prüfungsarbeit... muss mit einer „6“ bewertet werden!

Sonderregelung für Abschlussklassen:

Schüler/Schülerinnen einer Abschlussklasse müssen bei Klassenarbeiten und Tests eine ärztliche Bescheinigung, bei Prüfungen ein ärztliches Attest am Tag der Klassenarbeit / Prüfung vorlegen. Bis spätestens 8 Uhr muss der Schüler / die Schülerin telefonisch entschuldigt werden.

Klassenfahrt / Abschlussfahrt / Schullandheim:

Haben Sie Ihr Kind durch Ihre schriftliche Zustimmung an einer Klassenfahrt verbindlich angemeldet, sind Sie dazu verpflichtet, auch im Krankheitsfall die Kosten für diese Fahrt zu tragen. Schließen Sie möglichst eine Reiserücktrittsversicherung ab, welche die anfallenden Kosten der Klassenfahrt übernimmt.